

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und
Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Stadträte, Ortschaftsräte,
Ortsbürgermeister, Ortsvorsteher, sachkundige Einwohner und
Mitglieder der Feuerwehren der Stadt Hettstedt
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 96) i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Wer in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wurde, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstaufalles nach den Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- (3) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 Euro.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld.
- (3) Das Sitzungsgeld wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.
- (4) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, beschließender und beratender Ausschüsse sowie Fraktionssitzungen beträgt 15,00 Euro je Sitzung und Tag bei Beschlussfähigkeit.
- (5) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Abs. 4 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

- (6) Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.
- (7) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Vorsitzender des Stadtrates, der beratenden Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Neben den Beträgen des § 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|-------------|
| 1. an den Vorsitzenden des Stadtrates | 100,00 Euro |
| 2. an die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse | 60,00 Euro |
| 3. an die Vorsitzenden der Fraktionen | 100,00 Euro |
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, des Vorsitzenden eines Ausschusses nach Abs. 1 Nr. 2 sowie des Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem jeweiligen Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 4

Sachkundige Einwohner

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten abweichend von den vorstehenden Regelungen eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Der Nachweis über die Teilnahme an den Sitzungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 5

Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsbürgermeister und der Ortsvorsteher erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag, der die Ortsgröße, die Einwohnerzahl und die sonstigen örtlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt:
1. Ortsvorsteher der Ortschaft Ritterode 160,00 Euro
 2. Ortsbürgermeister der Ortschaft Walbeck 235,00 Euro
- (2) Im Fall der Verhinderung des Ortsbürgermeisters oder des Ortsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt werden.
- (3) Wird das Ehrenamt des Ortsbürgermeisters oder des Ortsvorstehers länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6

Ortschaftsrat

- (1) Die Mitglieder der Ortschaftsrates Walbeck erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 Euro.
- (2) Wird das Ehrenamt als Ortschaftsrat länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 7

Mitglieder der Feuerwehren

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale:
1. Wehrleiter der Stadt Hettstedt 250,00 Euro
 2. Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Hettstedt 170,00 Euro
 3. Wehrleiter der übrigen Ortsfeuerwehren 120,00 Euro
 4. Verbandsführer 70,00 Euro
 5. Zugführer 60,00 Euro
 6. Gruppenführer 50,00 Euro
 7. Gerätewart 60,00 Euro
 8. Jugendfeuerwehrwart der Stadt Hettstedt 90,00 Euro
 9. Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren 60,00 Euro

10. Kinderfeuerwehrbeauftragter der Stadt Hettstedt	80,00 Euro
11. Kinderfeuerwehrbeauftragte der Ortswehren	40,00 Euro
12. Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr Hettstedt	50,00 Euro

- (2) Demjenigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, dem dauerhaft die Führungsaufgabe der Administration des Digitalfunks zugewiesen ist, erhält als Aufwandsentschädigung ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 110,00 Euro.
- (3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (4) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält bei Alarmierung pro Einsatz (entsprechend Einsatzbericht) eine Entschädigung in Höhe von 7,50 Euro.
Die maximale Entschädigungshöhe für Einsätze beträgt pro Kalendertag 30,00 Euro.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Funktion nach Abs. 1 länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (6) Für den Verhinderungsfall der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen gilt § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
- (7) Werden durch die Anspruchsberechtigten mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen wahrgenommen, wird nur die am höchsten bewertete Funktion entschädigt.

§ 8

Grundsatz für den Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 9

Verdienstausfallpauschale

- (1) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall abweichend von § 8 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstaufallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaufallpauschale nach Absatz 1 nicht übersteigen.

§ 10

Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen.

§ 11

Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (Erl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

§ 12

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 31.03.2022, MBl. LSA S. 302) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Feuerwehren der Stadt Hettstedt (Entschädigungssatzung) vom 03.11.2020 außer Kraft.

Hettstedt, *22. 11. 2024*

i. V. Wond

Fuhlert
Bürgermeister

